



Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1015 Wien
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8519
www.lk-oe.at
office@lk-oe.at

Ing Mag Andreas Graf
DW: 8593
a.graf@lk-oe.at
GZ: II/1-0816/Gra-73

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Per eMail an: team.z@bmi.gv.at

Wien, 28. September 2016

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kartellgesetz 2005 geändert wird
(Kartellgesetz-Novelle 2016 – KartG-Nov 2016); Stellungnahme**

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll zum einen die Richtlinie 2014/104/EU über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass Unternehmen nicht zu sehr belastet und das unbedingt nötige Maß nicht überschritten wird (kein „golden plating“).

Zum anderen werden Vorschläge und Anregungen aus der Praxis und aus der Studie des Wirtschafts- und Sozialbeirats Nr. 87, 2014 „Effizienz – Rechtsstaatlichkeit – Transparenz im österreichischen Wettbewerbsrecht“ übernommen. Hiermit sollen „Defizite“, die sich im Vollzug gezeigt haben, ausgebessert werden.

Unklar ist, ob durch die Umsetzung der Richtlinie 2014/104/EU nicht auch das Wettbewerbsgesetz (BGBl I Nr 62/2002 idgF) einer Anpassung bedarf. Aus zeitlicher und thematischer Hinsicht wäre eine gleichzeitige Behandlung von Vorteil.

Spezielle Anmerkungen:

Ad § 37 Abs 1 KartG:

Im Zuge der Kartellgesetz-Novelle 2016 sollen die Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten gem § 37 Abs 1 KartG ausgedehnt werden. Künftig hat das

2/3

Kartellgericht „sowohl stattgebende als auch ab- oder zurückweisende rechtskräftige Entscheidungen über [...] Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen [...] zu veröffentlichen“.

Bisher war eine Veröffentlichung von Entscheidungen über einstweilige Verfügungen (EV) nicht vorgesehen. Dies hatte seinen guten Grund. Wie im Bereich des § 25 UWG war die Veröffentlichung EV nicht vorgesehen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass der im Provisorialverfahren Unterliegende im Hauptverfahren obsiegt.¹

Hinter der vorgeschlagenen neuen Regelung dürfte die Erwägung stehen, dass die im Provisorialverfahren gefällte Entscheidung im darauffolgenden ordentlichen Verfahren zumeist bestätigt wird; die „wirkliche“ Entscheidungsfindung erfolgt somit im Regelfall bereits im Provisorialverfahren. Dies ist im Bereich des UWG zwar auch nicht anders und dennoch wird mit der Veröffentlichung gewartet, bis im Hauptverfahren Rechtskraft eingetreten ist. Dies sollte auch im Kartellrecht eingehalten werden.

Wenn dies im Kartellrecht plötzlich anders zu sehen ist, müssen zumindest geeignete Vorkehrungen für den Fall getroffen werden, dass das Gericht im ordentlichen Verfahren zu einem von der EV abweichenden Ergebnis gelangt – beispielsweise weil sich die im Provisorialverfahren bescheinigten (§ 48 Abs 1 KartG) Umstände bei genauerer Überprüfung doch anders darlegen. Für diese Ausnahmefälle ist die im Entwurf vorgesehene Veröffentlichung von Entscheidungen über EV höchst problematisch: Ergeht im Provisorialverfahren zB zu Unrecht eine stattgebende Entscheidung, so führt deren von Amts wegen vorzunehmende Veröffentlichung für den Antragsgegner zu einer Rufschädigung, die meist auch einen finanziellen Nachteil nach sich ziehen wird.

Wenn auf eine Veröffentlichung von EV nicht ganz verzichtet wird, ist es zumindest nicht ausreichend, hier bloß die schlichte Veröffentlichung der nachfolgenden abweisenden Entscheidung vorzusehen. Das Minimum wäre eine qualifizierte Veröffentlichung mit erhöhtem Aufmerksamkeitswert, die geeignet ist, den durch die erste Veröffentlichung zunächst erweckten unrichtigen Eindruck zu beseitigen. Darüber hinaus müsste dem durch die Veröffentlichung der aufgehobenen EV in seinem Ruf Geschädigten gegebenenfalls ein Ausgleich für den daraus resultierenden Vermögensnachteil gewährt werden.

Ad § 39 KartG:

Der bisherige Abs 2, der eine Akteneinsicht von der Zustimmung der Parteien abhängig macht, wurde vom EuGH (C-536/11 „Donau Chemie“) und in Folge auch vom OGH als Kartellobergericht (16 Ok 10/14b) als zu eng gesehen und sollte daher aufgehoben werden. Weiters wird eine Anpassung an die Vorgaben von § 37k (neu) empfohlen.

¹ Vgl dazu nur *Koppensteiner*, Wettbewerbsrecht³ § 34 Rz 20.

3/3

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Josef Plank
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich